

Beförderungsordnung

GLST s.r.o. — Straßengüterverkehr

I. Einleitende Bestimmungen

1.1 Die Gesellschaft GLST s.r.o. (nachfolgend nur Frachtführer), die im Straßenverkehr tätig ist, erlässt gemäß § 4 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 56/2012 Slg. über den Straßenverkehr diese Beförderungsordnung für den Straßengüterverkehr.

1.2 Diese Beförderungsordnung enthält alle Bedingungen des Frachtführers, die für den Abschluss eines Frachtvertrages und dessen Inhalt im Sinne des § 610 ff. des Handelsgesetzbuches erforderlich sind.

1.3 Die Beförderungsordnung enthält in ihren einzelnen Artikeln und Absätzen die auf den Straßengüterverkehr anwendbaren Bestimmungen der Vorschriften über den Straßenverkehr, die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Frachtvertrag sowie die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über handelsrechtliche Schuldverhältnisse und über den Frachtvertrag.

1.4 Der Frachtführer führt den Straßengüterverkehr nach dieser Beförderungsordnung sowie nach den international geltenden Abkommen, Übereinkommen und deren Zusatz- und Änderungsprotokollen zum Verkehr durch, konkret

1.4.1 Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) samt Zusatzprotokollen

1.4.2 Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)

1.4.3 Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

1.4.4 Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel (ATP) von 1970

II. Umfang des Straßengüterverkehrs

2.1 Straßengüterverkehr ist die Beförderung von Sachen und Sendungen, die der Frachtführer auf Grundlage eines Frachtvertrages, einer Transportbestellung oder eines anderen Vertrages nach der Beförderungsordnung und dem Tarif durchführt.

2.2 Der Straßengüterverkehr darf nur mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die nach internationalen Verträgen und besonderen Vorschriften für die Güterbeförderung bestimmt, hergestellt und zugelassen sind.

2.3 Unter dem Begriff Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Sattelzüge, Anhänger, Sattelaufleger und Tanks auf eigenem Fahrgestell zu verstehen.

2.4 Internationaler Straßengüterverkehr ist die Beförderung von Sendungen, bei der der Ort der Übernahme der Sendung und der vorgesehene Ort ihrer Ablieferung in zwei verschiedenen Staaten liegen. Nationaler Straßengüterverkehr ist die Beförderung von Sendungen, bei der der Ort der

Übernahme der Sendung und der vorgesehene Ort ihrer Ablieferung im selben Staat und zugleich im Staat des Sitzes der Gesellschaft liegen, der das Fahrzeug gehört.

2.5 Nach dem Charakter der Beförderungen befördert der Frachtführer:

2.5.1 Komplettladungen

2.5.2 Stückgutsendungen

2.5.3 Beiladungen

2.6 Als Komplettladung im Sinne dieser Beförderungsordnung gilt die Ladung samt Begleitpapieren zur Ladung, die für einen Abnehmer, an einen Empfänger, in einer Fahrt befördert wird, ohne Rücksicht auf Gewicht, Art der Ladung und Anzahl der Lade- und Entladestellen.

2.7 Als Beiladung gilt eine Sendung, die gemeinsam mit anderen Sendungen für einen zweiten oder weiteren Verlader befördert wird.

2.8 Der Frachtführer hat das Recht, weitere Ladungen für zweite und weitere Verlader beizuladen, soweit Laderaum und Nutzlast des Fahrzeugs dies zulassen. Der Frachtführer hat das Recht, über Anzahl, Volumen und Gewicht der Beiladungen zu entscheiden. Dieses Recht kann dem Frachtführer nicht entzogen werden.

2.9 Sendungen, auf die die Absätze 2.6 bis 2.8 nicht zutreffen, gelten als Stückgutsendungen.

2.10 Nach der Art der Beförderungen führt der Frachtführer entsprechend seiner technischen Basis durch:

2.10.1 Beförderung von Standardsendungen im nationalen und internationalen Verkehr mit Pritschenfahrzeugen

2.10.2 Beförderung gefährlicher Gütersendungen nach dem ADR-Übereinkommen im nationalen und internationalen Verkehr mit Pritschenfahrzeugen

2.10.3 Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel nach dem ATP-Übereinkommen mit Kühlfahrzeugen

III. Bestimmung der Bedingungen für den Abschluss eines Frachtvertrages

3.1 Durch den Frachtvertrag verpflichtet sich der Frachtführer gegenüber dem Absender, die Sendung von einem bestimmten Ort an einen bestimmten anderen Ort zu befördern, und der Absender verpflichtet sich, ihm ein Entgelt zu zahlen.

3.2 Der Frachtvertrag kommt in dem Moment zustande, in dem der Frachtführer die Bestellung des Verladers bestätigt. Die Bestellung ist für den Verlader auch dann verbindlich, wenn sie telefonisch vereinbart und vom Frachtführer telefonisch bestätigt wurde. Im Falle der Stornierung der Bestellung durch den Verlader hat der Frachtführer Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens und des entgangenen Gewinns, mindestens jedoch entsteht ein Anspruch auf eine Stornogebühr. Die Stornogebühr beträgt 100 €, wenn die Beförderung 1 Arbeitstag (24 Stunden) vor der geplanten Bereitstellung des Fahrzeugs zur Beladung storniert wurde; wurde die Bestellung am Tag der Beladung storniert, beträgt die Stornogebühr 150 €. Wird die Bestellung erst nach Bereitstellung des Fahrzeugs zur Beladung storniert, beträgt die Stornogebühr 200 €, höchstens jedoch die Höhe des Frachtlohns.

3.3 Die Transportbestellung kann schriftlich (per Fax, E-Mail) oder mündlich (persönlich, telefonisch) erfolgen. Bei mündlicher und telefonischer Bestellung ist der Besteller verpflichtet, die Bestellung ohne Aufforderung des Frachtführers auch schriftlich zu bestätigen. Bei Streitigkeiten gelten die Aufzeichnungen des Frachtführers, sofern der Besteller nicht das Gegenteil nachweist.

3.4 Die Transportbestellung muss alle für ihre Durchführung und für die Abrechnung des Frachtlorns erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere:

3.4.1 Identifikationsdaten des Bestellers (Name, Anschrift, Kontaktdaten)

3.4.2 genaue und vollständige Bezeichnung der Bankverbindung, Name und Nummer des Kontos

3.4.3 vollständiger Name und Anschrift des Absenders, Name der verantwortlichen Person und deren Kontaktdaten

3.4.4 Art der Sendung, ihr Inhalt, Verpackung, gegebenenfalls besondere Bedingungen für ihre Ladungshandhabung und -sicherung, Charakter der Sache (gefährlich, Beförderungstemperatur bei ATP)

3.4.5 Anzahl der Packstücke der Sendung, Gesamtgewicht, Maße

3.4.6 Ort und Zeit der Beladung

3.4.7 Ort und Zeit der Zollabfertigung

3.4.8 geforderte Routenführung der Beförderung, gegebenenfalls Bestimmung der Grenzübergänge

3.4.9 Lieferfrist, Ort und Zeit der Entladung

3.4.10 Frachtlorn – vereinbarter Preis für die Beförderung

3.4.11 Fälligkeit der Rechnung. Ist sie in der Bestellung nicht bestimmt, so bestimmt sie der Frachtführer. In der Regel 21 Tage.

3.5 Der Frachtführer bestätigt den Eingang der Bestellung auf Verlangen des Bestellers schriftlich.

3.6 Der Frachtführer ist verpflichtet, die Beförderung der Sendung zum Bestimmungsort mit fachlicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Frist, andernfalls ohne unnötigen Aufschub, durchzuführen. Im Zweifelsfall beginnt die Frist am Tag nach der Übernahme der Sendung zu laufen.

3.7 Ist dem Frachtführer der Empfänger bekannt, so ist er verpflichtet, ihm die Sendung abzuliefern oder, wenn der Empfänger die Sendung vertragsgemäß am Bestimmungsort abzuholen hat, ihm die Beendigung der Beförderung mitzuteilen.

3.8 Der Frachtführer kann seine Verpflichtung mit Hilfe eines weiteren Frachtführers erfüllen und haftet dabei, als hätte er die Beförderung selbst durchgeführt.

3.9 Im Sinne des CMR-Übereinkommens ist der Nachweis über den Abschluss des Beförderungsvertrages der CMR-Frachtbrief. Fehlt der Frachtbrief, ist er mangelhaft oder ist er verloren gegangen, so wird dadurch der Bestand oder die Gültigkeit des Beförderungsvertrages nicht berührt; er unterliegt weiterhin den übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens.

3.10 Der Frachtbrief wird in drei Originalausfertigungen ausgestellt, die mindestens vom Frachtführer unterzeichnet sind. Muss die Sendung auf mehrere Fahrzeuge verladen werden oder handelt es sich um verschiedene Arten oder gesonderte Partien der Sendung, so hat der Frachtführer das Recht, die

Ausstellung so vieler Frachtbriefe zu verlangen, wie Fahrzeuge zu verwenden oder wie Arten oder gesonderte Teile zu verladen sind.

IV. Stellung des Bestellers der Beförderung

4.1 Der Besteller ist verpflichtet, vor Beginn der Beförderung beim Absender der Sendung alle erforderlichen Handlungen sicherzustellen und zu überprüfen, insbesondere:

4.1.1 die Vollständigkeit und Lückenlosigkeit der Eintragungen im Frachtbrief

4.1.2 ob es sich nicht um von der Beförderung ausgeschlossene Sachen handelt

4.1.3 die richtige und sichere Verpackung der Sendung und deren Kennzeichnung

4.1.4 die Möglichkeit der Prüfung der Sendung vor der Beladung durch den Frachtführer

4.1.5 die Bedingungen für die Feststellung des Gewichts der Sendung

4.1.6 die Sendung darf nicht schwerer sein als das im Frachtbrief angegebene Gewicht

4.1.7 das Gewicht der Sendung muss im Frachtbrief angegeben sein

4.1.8 die Einhaltung der Zeit der Abholung der Sendung

4.1.9 die Bedingungen für die Verladung der Sendung auf das Fahrzeug.

4.2 Der Absender haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beförderungsbegleitpapiere und der besonderen Urkunden, für deren rechtzeitige Übergabe an den Frachtführer (spätestens bei Übergabe der Sendung zur Beförderung) sowie für Schäden, die dem Frachtführer durch Nichterfüllung dieser Pflichten entstehen.

4.3 Bei Verwechslungsgefahr einzelner Packstücke der Sendung ist der Absender verpflichtet, diese ordnungsgemäß zu kennzeichnen. Bei Sendungen gefährlicher Güter ist er verpflichtet, diese nach besonderen Vorschriften, nach dem ADR-Übereinkommen, zu kennzeichnen.

4.4 Erfordert die Beschaffenheit der Sendung, dass mit ihr während der Beladung, Beförderung und Entladung in bestimmter Weise umgegangen wird, so ist der Absender verpflichtet, jedes Packstück mit dem Handhabungszeichen zur Kennzeichnung von Transportverpackungen nach den slowakischen technischen Normen (STN) zu kennzeichnen.

4.5 Eine Stückgutsendung hat der Absender mit Namen und Anschrift des Empfängers zu kennzeichnen.

4.6 Der Absender ist berechtigt, vom Frachtführer eine schriftliche Bestätigung der Übernahme der Sendung zu verlangen. Der Frachtführer bestätigt die Übernahme der Sendung jedoch nur in dem bei der Beladung objektiv messbaren Umfang, entsprechend dem Zustand der Verpackung der Sendung.

4.7 Der Absender haftet dem Frachtführer für Schäden, die Personen, Betriebsmitteln oder anderen Sendungen durch Mängel der Verpackung der Sendung zugefügt werden, sowie für alle daraus entstandenen Aufwendungen, jedoch nur dann, wenn der Mangel bei Übernahme der Sendung offensichtlich oder dem Frachtführer bekannt war und der Frachtführer hierzu keine Vorbehalte erhoben hat.

4.8 Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbrief die für die Zollbehandlung und für weitere vor der Ablieferung der Sendung durchzuführende amtliche Verfahren erforderlichen Urkunden beizufügen oder sie dem Frachtführer zur Verfügung zu stellen und ihm alle Auskünfte zu erteilen, die er verlangt.

4.9 Der Frachtführer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Urkunden und Auskünfte richtig und ausreichend sind. Der Absender haftet dem Frachtführer für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass Urkunden oder erforderliche Auskünfte nicht geliefert werden oder dass die Urkunden und Auskünfte unvollständig oder unrichtig sind, es sei denn, der Mangel ist vom Frachtführer verschuldet.

4.10 Der Absender ist berechtigt, über die Sendung zu verfügen, insbesondere kann er vom Frachtführer verlangen, die Beförderung anzuhalten, den Ablieferungsort zu ändern oder die Sendung an einen anderen als den im Frachtbrief angegebenen Empfänger abzuliefern. Dieses Recht erlischt, sobald die zweite Ausfertigung des Frachtbriefs dem Empfänger übergeben wird oder sobald der Empfänger sein Recht auf Ablieferung der Sendung geltend macht.

4.11 Entfällt nach Abschluss des Beförderungsvertrages der Bedarf an der Beförderung, so ist der Besteller verpflichtet, dies dem Frachtführer unverzüglich mitzuteilen.

4.12 Bei nicht durchgeführter Beförderung aus Gründen auf Seiten des Absenders steht dem Frachtführer eine Vergütung zu, die dem Anteil des vereinbarten Preises für die nicht durchgeführte Beförderung an der Anzahl der für die Durchführung der Beförderung erforderlichen Tage entspricht, zu dem sie stattfinden sollte.

4.13 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn das Fahrzeug des Frachtführers ohne vorherige Vereinbarung nicht innerhalb von 48 Stunden an Arbeitstagen nach der vereinbarten Zeit bereitgestellt wurde.

V. Bestimmung der vorrangig beförderten Ladung

5.1 Der Frachtführer befördert mit Rücksicht auf die Struktur seiner technischen Basis – des Fuhrparks – vorrangig folgende verladene Sendungen:

5.1.1 auf Paletten gelagerte Ware

5.1.2 seitlich und von hinten auf Fahrzeuge verladene Ware

5.1.3 Ware, die auf Doppelstockfahrzeugen gelagert werden kann

5.1.4 leicht verderbliche Lebensmittel

5.2 Der Frachtführer räumt bei der Sicherstellung der Beförderungsbedürfnisse von Verladern auf Grundlage besonderer Verträge Vorrang ein. Der Frachtführer kann insbesondere den Bedürfnissen seiner größten Besteller Vorrang einräumen.

5.3 In besonderen Fällen des öffentlichen Interesses kann der Frachtführer vertraglich Vorrang einräumen und einen Kreis von Verladern mit Beförderungsvorrang festlegen.

VI. Bestimmung der von der Beförderung ausgeschlossenen Sachen

6.1 Der Frachtführer hat das Recht, Sachen von der Beförderung auszuschließen, die nach besonderen Vorschriften eine besondere und gesonderte Sicherstellung ihrer Beförderung erfordern, wenn der

Frachtführer diese besonderen Bedingungen unter den unmittelbaren Verhältnissen und beim Zustand seiner technischen Basis, seines Fuhrparks und seines Personals nicht sicherstellen kann.

6.2 Aufgrund der technischen Basis und der Spezialisierung des Frachtführers sind folgende Sachen von der Beförderung ausgeschlossen:

6.2.1 gefährliche Stoffe, soweit der Frachtführer für deren Beförderung nicht ausgerüstet ist

6.2.2 Holz – Rundholz, gefährliche Abfälle, lebende Tiere, Schwer- und Großraumtransporte

VII. Regelung des Verhältnisses zwischen den Mitarbeitern des Bestellers und den Mitgliedern der Fahrzeugbesatzung des Frachtführers

7.1 In Angelegenheiten der Beförderung von Sendungen im Straßengüterverkehr handelt der Frachtführer unmittelbar oder durch seine Vertreter, Mitarbeiter und andere Personen im Rahmen ihrer Bevollmächtigung.

7.2 Bei der Erfüllung der Beförderungsaufgaben wird der Frachtführer beim Absender und beim Empfänger sowie im Verkehr mit deren Mitarbeitern durch den Fahrer des mit der Durchführung der bestellten Beförderung betrauten Fahrzeugs vertreten, der zugleich in einem Arbeitsverhältnis zum Frachtführer steht.

7.3 Der Fahrer ist im Rahmen seiner Arbeitsaufgaben berechtigt:

7.3.1 den Mitarbeitern des Absenders Weisungen hinsichtlich der Art, der Sicherung und der Verstauung der Sendung auf dem Fahrzeug sowie aus Gründen der sicheren Beförderung zu erteilen

7.3.2 eine Besichtigung der Sendung, ihrer Verpackung, Kennzeichnung und des Zustands der Sicherung vorzunehmen

7.3.3 die Verwiegung der Sendung mit Ausstellung eines Wiegescheins zu verlangen

7.3.4 sich für den Frachtführer im Frachtbrief zum Zustand, zur Anzahl, zur Verpackung und zur Sicherung der Sendung zu äußern

7.3.5 die Übernahme und Annahme der Sendung zur Beförderung im Namen des Frachtführers im Frachtbrief zu unterzeichnen

7.3.6 sich beim Absender und beim Empfänger zum Schaden an der Sendung zu äußern

7.3.7 den Frachtführer im Verkehr mit den Zollbehörden zu vertreten

7.3.8 den Frachtführer im Verkehr mit den Veterinärbehörden zu vertreten

7.3.9 mit den Polizeibehörden zu verhandeln

7.3.10 Sendungen von der Beförderung auszuschließen, sofern diese den Bedingungen einer sicheren und zuverlässigen Beförderung nicht entsprechen.

7.4 Die Mitarbeiter und Vertreter des Bestellers, des Absenders und des Empfängers der Ware sind verpflichtet:

7.4.1 die Sendung ordnungsgemäß und rechtzeitig zu be- und entladen. Rechtzeitig bedeutet, sofern nichts anderes vereinbart ist, dass das Fahrzeug innerhalb von 2 Stunden ab der Bereitschaft des Frachtführers, das Fahrzeug zur Be- oder Entladung bereitzustellen, be- bzw. entladen wird.

7.4.2 die Übernahme und Unversehrtheit der Sendung zu unterzeichnen und zu bestätigen

7.4.3 den Umfang und die Entstehung des Schadensereignisses wahrheitsgemäß und genau zu beschreiben und dem Fahrer das Protokoll über das Schadensereignis zu unterzeichnen

7.4.4 die eigene Identität und die Identität des Empfängers der Ware ohne Umschweife nachzuweisen

7.4.5 bei der Bewegung des Fahrzeugs am Ort der Be- und Entladung behilflich zu sein und dem Fahrer genaue Weisungen zu erteilen

7.4.6 dem Fahrer bei außergewöhnlichen Ereignissen behilflich zu sein

7.4.7 die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beförderungsurkunden und der besonderen Dokumente sicherzustellen.

VIII. Bedingungen der Vertragsänderung und des Rücktritts vom Vertrag

8.1 Solange die Sendung nicht abgeliefert wurde, kann der Absender eine Änderung des Beförderungsvertrages vorschlagen, insbesondere die Rücksendung der Sendung an den Absender, ihre Ablieferung an einen anderen Empfänger oder an denselben Empfänger an einem anderen Entladeort.

8.2 Der Empfänger der Sendung kann vorschlagen, dass ihm die Sendung an einem anderen Entladeort abgeliefert wird.

8.3 Bei einem Vorschlag zur Änderung des Beförderungsvertrages wird entsprechend wie beim Abschluss des Beförderungsvertrages verfahren.

8.4 Soweit die betrieblichen Verhältnisse des Frachtführers dies zulassen, kann der Frachtführer dem Vorschlag zum Beförderungsvertrag entsprechen.

8.5 Den Rücktritt vom Beförderungsvertrag kann jede Partei aus folgenden Gründen vorschlagen:

8.5.1 die bestellten Beförderungen wurden vom Frachtführer nicht ordnungsgemäß durchgeführt

8.5.2 es kam zu einer groben Vertragsverletzung

8.5.3 der Vertragszweck wurde vereitelt

8.5.4 es ist eine nachträgliche Unmöglichkeit der Vertragserfüllung eingetreten.

8.6 Eine grobe Verletzung des Beförderungsvertrages liegt vor, wenn der Verpflichtete Folgendes nicht erfüllt hat:

8.6.1 wiederholte Nichterteilung von Angaben zur Sendung

8.6.2 wiederholte, nicht rechtzeitig und nicht ordnungsgemäß angezeigte Änderung des Lade- oder Entladeortes

8.6.3 Nichteinhaltung der Lieferfrist

8.6.4 Nichtzahlung des Frachtlöhns bis zur Fälligkeit

8.6.5 wiederholte Nichtsicherstellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Beförderungsurkunden und der besonderen Begleitpapiere

8.6.6 Nichteinhaltung der Be- und Entladezeit des Fahrzeugs durch den Absender und den Empfänger der Sendung

8.6.7 Nichtzahlung von Standgeldern der Frachtführer.

IX. Regeln für Verpackung, Kennzeichnung und Umgang mit der Ware

9.1 Die Grundpflichten des Absenders hinsichtlich Verpackung und Kennzeichnung der Ware sind in Ziffer 4 festgelegt.

9.2 Der Absender ist verpflichtet, die zur Beförderung bestimmte Ware ordnungsgemäß und sorgfältig zu verpacken, damit sie während der Beförderung nicht beschädigt oder zerstört wird und damit das Fahrzeug des Frachtführers nicht beschädigt oder zerstört wird.

9.3 Die Ware muss so gesichert sein, dass sie sich bei normaler Straßenbeförderung nicht löst, nicht ausrieselt und die Qualität der Ware sowie das Fahrzeug nicht beeinträchtigt.

9.4 Der Absender muss die Ware palettieren und mit Kantenschutz und Umreifung sichern. Kann palettierte Ware auf der Ladefläche des Fahrzeugs nicht gestapelt werden, so muss der Absender den Frachtführer unverzüglich darüber informieren.

9.5 Der Absender haftet für die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Ware hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, Handhabung, des Schwerpunkts, der Greifelemente, der richtigen Lade- und Beförderungslage, der Zerbrechlichkeit und Risikoträchtigkeit der Ware sowie des Schutzes vor Witterungseinflüssen. Die Kennzeichnung muss den Anforderungen der slowakischen technischen Normen (STN) entsprechen.

9.6 Kommt es während der Beförderung zu einer Beschädigung der Ware, so wird ein Vertreter der Versicherung hinzugezogen, bei der der Frachtführer eine Warenversicherung abgeschlossen hat, und es wird ein Protokoll über das Schadensereignis aufgenommen. Das Protokoll unterzeichnen der Empfänger und für den Frachtführer der Fahrer, der die Sendung befördert hat.

9.7 Bei Beschädigung oder Zerstörung der Ware hat der Absender das Recht, beim Frachtführer eine Reklamation einzureichen.

9.8 Die Reklamation beim Frachtführer muss ordnungsgemäß und rechtzeitig geltend gemacht werden, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Eintritt des Ereignisses, andernfalls erlischt das Reklamationsrecht.

9.9 Die Reklamation muss schriftlich eingereicht werden. Der Berechtigte muss seine Forderungen genau bestimmen und deren Berechtigung begründen. Er muss die Unterlagen zu dem geforderten Betrag beifügen. Die reklamierte Ware muss der Empfänger der Ware bis zum Abschluss der Vereinbarung über die Reklamation und deren Erledigung bzw. bis zum Abschluss der Regulierung des Schadensereignisses einlagern. Der Frachtführer ist berechtigt, die Ware zu übernehmen, für die er im Reklamationsverfahren den Schaden bezahlt.

X. Angelegenheiten betreffend die Beförderungsurkunden

10.1 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beförderungsbegleitpapiere und der besonderen Dokumente sowie für deren rechtzeitige Übergabe an den Frachtführer haftet der Absender, der

verpflichtet ist, sie spätestens bei Übergabe der Sendung zur Beförderung zu übergeben.

10.2 Beförderungsbegleitpapiere sind:

10.2.1 der Frachtbrief (CMR)

10.2.2 die Rechnung über den Wert (Preis) der Sendung, die Spezifikation der Sendung, der Lieferschein

10.2.3 der Nachweis über die Verwiegung der Sendung (Wiegeschein)

10.2.4 der Ursprungsnachweis der Ware (EUR 1)

10.2.5 der Nachweis über die Ein- und Ausfuhrzollabfertigung der Ware (Einheitspapier, Ergänzungsblatt), das Zollbegleitdokument

10.2.6 der Nachweis über die Sicherung der Zollschuld im Staat des Empfängers

10.2.7 das Versandpapier T1-T5

10.2.8 das veterinärrechtliche Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrdokument

10.2.9 das pflanzenpathologische Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrdokument bei der Beförderung von Waren pflanzlichen Ursprungs

10.2.10 die Sicherheitsanweisungen bei der Beförderung gefährlicher Güter, von Großraumladungen und leicht verderblicher Lebensmittel

10.3 Für den Umgang mit den Beförderungsurkunden während der Beförderung ist der Fahrer verantwortlich.

XI. Vorgehen der Besatzung des Lastkraftwagens im Falle eines Verkehrsunfalls, eines Brandes, einer Beschädigung der Ladung oder eines anderen außergewöhnlichen Ereignisses während der Beförderung.

11.1 Außergewöhnliche Ereignisse während der Beförderung von Sendungen sind:

11.1.1 Verkehrsunfälle des Fahrzeugs

11.1.2 Brand des Fahrzeugs

11.1.3 Beschädigung oder Zerstörung der Sendung

11.1.4 Entwendung des Fahrzeugs samt Sendung

11.2 Im Falle eines Verkehrsunfalls oder Brandes des Fahrzeugs und der Sendung, einer Verletzung oder plötzlichen Erkrankung von Besatzungsmitgliedern oder bei einem außergewöhnlichen Ereignis während der Beförderung, bei dem Leben oder Gesundheit der Besatzung gefährdet sind oder die Gefahr der Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der Sendung besteht, sind die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung verpflichtet:

11.2.1 nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten die erforderliche Erste Hilfe zu leisten, unverzüglich fachliche medizinische Hilfe zu rufen und Maßnahmen zur Rettung von Personen zu ergreifen

11.2.2 geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit durch das außergewöhnliche Ereignis die Sicherheit des Straßenverkehrs, des Fahrzeugs und der Sendung nicht gefährdet wird

11.2.3 die erforderlichen Maßnahmen zur Rettung des Vermögens des Frachtführers und des Verladers zu ergreifen und die Feuerwehr und den Rettungsdienst zu rufen. Bei Schäden an verbrauchsteuerpflichtiger und sonstigen Abgaben unterliegender Ware auch den Zolldienst zu rufen.

11.2.4 die Aufnahme eines Protokolls mit der Person sicherzustellen, die den Unfall verursacht hat

11.2.5 das außergewöhnliche Ereignis unverzüglich dem Frachtführer und der Polizei zu melden, wenn im Zusammenhang mit dem außergewöhnlichen Ereignis eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde

11.2.6 bei Beschädigung oder Zerstörung gefährlicher Ware die Sicherheitsanweisungen zu beachten, die Bestandteil der Begleitpapiere sind

11.3 Der Frachtführer stellt unverzüglich ein Ersatzfahrzeug und die Anwesenheit eines Havariekommissars am Unfallort sicher.

11.4 Der Frachtführer informiert den Verlader unverzüglich über das außergewöhnliche Ereignis.

XII. Schlussbestimmungen

12.1 Diese Beförderungsordnung ist gegenüber Absendern und Empfängern ab dem Tag ihrer Veröffentlichung und Zugänglichmachung Bestandteil des Angebots zum Abschluss eines Frachtvertrages.

12.2 Diese Beförderungsordnung tritt am 19.12.2019 in Kraft. Alle Änderungen und Nachträge zur Beförderungsordnung treten am Tag ihrer Genehmigung durch den Direktor der Gesellschaft in Kraft, der vom Geschäftsführer des Frachtführers bevollmächtigt ist.

12.3 Der Frachtführer ist verpflichtet, die gültige Beförderungsordnung in seinen Geschäftsräumen den Verladern zugänglich zu machen.

In Košice, den 20.8.2026

Kristína Delejová, Geschäftsführerin

GLST s.r.o.

Informative Übersetzung. Die Beförderungsordnung wird gemäß § 4 des Gesetzes Nr. 56/2012 Slg. in slowakischer Sprache erlassen; bei Abweichungen ist der slowakische Wortlaut maßgeblich.